

## Coronavirus – Information vom 20.05.2021:

### Bundeseinheitliche Einreisebestimmungen ab 13.05.2021

Das Bundeskabinett hat am 12.05.2021 eine neue Coronavirus-Einreiseverordnung ([CoronaEinreiseV](#)) beschlossen, die seit dem 13.05.2021 in Kraft getreten ist. Diese entwickelt die Anmelde-, Test- und Nachweispflichten unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fort und regelt die Quarantänepflichten nach der Einreise, die bisher in der Zuständigkeit der Bundesländer lagen. Entsprechend hat die Bayerische Staatsregierung die bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) außer Kraft gesetzt. Es gilt somit nur noch die neue Bundesverordnung.

Das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten, welches bislang in einer eigenständigen Verordnung (Coronavirus-Schutzverordnung) geregelt war, wurde integriert. Damit hat die Bundesregierung ein umfassendes und bundeseinheitliches Regelwerk rund um die Einreise im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geschaffen.

Die CoronaEinreiseV sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Personen, die nach Deutschland einreisen wollen und sich innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise in einem als Risikogebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich vor der Einreise über ein digitales Einreiseportal zu registrieren (Anmeldepflicht).
- Personen, die nach Deutschland einreisen und sich innerhalb der letzten zehn Tage vor Einreise in einem als Risikogebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Einreise für die Dauer von zehn Tagen abzusondern. Die Absonderung endet vor dem Ablauf von zehn Tagen für genesene, geimpfte und negativ getestete Personen, wenn diese einen entsprechenden Nachweis an die zuständige Behörde übermitteln. Nach Aufenthalt in Hochinzidenzgebieten kann die Absonderung frühestens nach fünf Tagen durch Testung beendet werden. Nach Aufenthalt in Virusvariantengebieten beträgt die Dauer der Absonderung 14 Tage ohne Möglichkeit der Verkürzung (Absonderungspflicht).
- Über einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis müssen Personen bereits bei der Einreise verfügen, wenn sie sich in Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten aufgehalten haben oder wenn sie auf dem Luftweg einreisen. Bei Einreisen aus Hochinzidenz- oder Virusvariantengebieten müssen Genesene und Geimpfte zusätzlich über einen Testnachweis verfügen. Personen, die nicht auf dem Luftweg aus einem Risikogebiet einreisen, welches nicht als Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet eingestuft ist, müssen spätestens 48 Stunden nach Einreise über einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis verfügen (Nachweispflicht).

Die CoronaEinreiseV hält zahlreiche Ausnahmetatbestände insbesondere im Kontext der Berufsausübung bereit:

- Von der Anmelde- und Absonderungspflicht ausgenommen sind u.a. Grenzpendler oder Grenzgänger. Bei einem Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet gilt dies unter der Maßgabe, dass die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.
- Von der Absonderungspflicht ausgenommen sind außerdem u.a.
  - Personen, die über einen Testnachweis verfügen und sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet, das nicht Virusvariantengebiet ist, aufgehalten haben oder nach Deutschland einreisen.
  - Personen, die über einen Testnachweis verfügen, nicht aus einem Virusvariantengebiet einreisen und deren Tätigkeit unabdingbar ist, z.B. für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die Verwaltung des Bundes, der Länder und Kommunen. Nach der Begründung sind hiervon insbesondere auch Angehörige der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, Beschäftigte im Gesundheitsdienst, Ärzte sowie Pfleger und Betreuungspersonal erfasst.
  - Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten, die nicht Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiete sind, wenn sie unmittelbar vor Rückreise einen Test mit negativem Ergebnis durchgeführt haben und am Urlaubsort u.a. besondere epidemiologische Vorkehrungen getroffen wurden.
- Von der Nachweispflicht ausgenommen sind u.a. Grenzpendler und Grenzgänger, die aus einem Risikogebiet einreisen. Für Grenzpendler und Grenzgänger, die aus Hochinzidenz- oder Virusvariantengebieten (nicht auf dem Luftweg) einreisen, gilt die Nachweispflicht mit der Maßgabe, dass ein Testnachweis mindestens zweimal pro Woche zu erbringen ist.

Die neue CoronaEinreiseV wurde am 12.05.2021 im Bundesanzeiger verkündet und trat am Folgetag in Kraft. Sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft. Die Absonderungsregelungen treten spätestens am 30.06.2021 außer Kraft.

Unsere Coronavirus-Informationen vom

- vom [03.03.2021 \(Update Reiserückkehrer\)](#),
- vom [09.03.2021 \(Einreisebedingungen nach Aufenthalt in Virusvariantengebieten\)](#),
- vom [19.04.2021 \(Verlängerung der Einreise-Quarantäneverordnung bis 09.05.2021\)](#),
- vom [08.04.2021 \(Update Nachbarländer Freistaat Bayern\)](#),
- vom [28.04.2021 \(EQV aktuell: Ausnahme von der Einreise-Quarantäne für Geimpfte\)](#) und
- vom [06.05.2021 \(EQV Neu: Ausnahme von der Einreise-Quarantäne für Genesene\)](#)

sind damit überholt.

Fundstelle: VKA Rundschreiben R 106/2021 an die Mitgliedsverbände  
Az.: 9 – 95; 9 – 95 1; KR